

turns immer besser zu nutzen und die Klasse der Genossenschaftsbauern weiter zu stärken“⁶. Das ist ein eindeutiges Bekenntnis zur LPG im Sinne der Verfassung der DDR. Zugleich wurde mit dieser agrarpolitischen Orientierung aber unterstrichen, daß eine zentrale Frage im Rahmen der Landwirtschaftsentwicklung auch künftig darin besteht, den genossenschaftlichen Charakter der LPG weiter auszuprägen und vor allem jene originären Triebkräfte freizusetzen, die der genossenschaftlichen Organisationsform in der sozialistischen Landwirtschaft innewohnen. Das erfordert vor allem das genossenschaftliche Eigentum an den Produktionsmitteln effektiv zu realisieren und — in Verbindung mit einer auf die LPG zugeschnittenen Betriebswirtschaft — die genossenschaftliche Defizitökonomie voll zu entfalten, die besonders geeignet ist, die Potenzen des genossenschaftlichen Eigentums voll auszuschöpfen.⁷

Die rechtliche Grundlage bieten §§ 5 ff. LPG-G. Vor allem die Regelung der Befugnisse der Vollversammlung⁸ und die Betonung der Eigenständigkeit der LPGs bieten die Gewähr für die weitere Entfaltung der genossenschaftlichen Demokratie. So ist z. B. der Kooperationsrat nach wie vor gegenüber den Vollversammlungen der LPGs rechenschaftspflichtig.⁹

Die Nutzung aller Potenzen des genossenschaftlichen Eigentums in der Landwirtschaft verlangt die weitere Ausprägung der genossenschaftlichen Demokratie. Der Ausbau der genossenschaftlichen Demokratie und die enge Verbindung der Genossenschaftsbauern und Arbeiter zu ihren Dörfern sind zugleich Voraussetzung für die Triebkräfte, die sich aus dem sozialistischen Eigentum^{10 11} ergeben, das in den Dörfern vor allem als genossenschaftliches Eigentum existiert. Als Bestandteil des sozialistischen Eigentums ist das genossenschaftliche Eigentum mit Grundlage der sozialistischen Produktionsverhältnisse (Art. 9, 10 Verf.). Die Grundsätze für die Nutzung des genossenschaftlichen Eigentums als ökonomische Grundlage für die Festigung und Entwicklung der LPGs und für den steigenden Wohlstand der Genossenschaftsbauern sind in §§ 22 f. LPG-G ausführlich geregelt.¹¹

Als System kollektiver Meinungs- und Willensbildung trägt die genossenschaftliche Demokratie — wirksam praktiziert — dazu bei, das Schöpferium der Genossenschaftsbauern zu inspirieren, den sprichwörtlichen Bauernfleiß zu wecken und eine sparsame Wirtschaftsführung in den LPGs zu fördern. Sie ist für das Gedeihen der LPGs unentbehrlich und gehört zweifellos zu ihren unverzichtbaren Grundlagen.

Auf der 7. Tagung des Zentralkomitees der SED betonte E. Honecker: „Bei der Vertiefung der Kooperationsbeziehungen heißt es, die genossenschaftliche Demokratie weiter auszubauen.“¹² Damit wird unterstrichen, daß die genossenschaftliche Demokratie auch künftig entwicklungsfähig ist und der Initiative Raum gibt, wenn bei ihrer Ausgestaltung den neuen Bedingungen ihrer Wirkungsweise Rechnung getragen wird.

Anforderungen an die Entwicklung der LPGs unter den Bedingungen der Kooperation

Das LPG-Gesetz geht auf der Grundlage und in Präzisierung von Art. 46 Verf. davon aus, daß die LPGs in der sozialistischen Gesellschaft ihre Bedeutung beibehalten. Den objektiven Erfordernissen entsprechend, gestaltet es aber ebenfalls, und zwar erstmals in dieser Prägnanz, die Kooperationsbeziehungen aus. Bei allen Formen der Kooperation behalten die LPGs ihre volle juristische und ökonomische Selbständigkeit¹³; sie bleiben also die Grundeinheiten in der sozialistischen Landwirtschaft. Vom Gesetz her sind die Kooperationsbeziehungen fest an die LPG gebunden, und es wird keinerlei Trennung von ihr zugelassen. Unter diesem Gesichtspunkt wird die Kooperation durch § 10 LPG-G als eine Grundvoraussetzung für die weitere politische, ökonomische und soziale Entwicklung jeder LPG und für die Ausschöpfung aller Potenzen des genossenschaftlichen Eigentums gekennzeichnet, die sowohl für die LPG als auch für die sozialistische Gesellschaft von großem Nutzen ist. Das steht prinzipiell mit der Regelung von Art. 42 Abs. 2 Verf. in Überein-

stimmung, nach der auch von Genossenschaften zur Erhöhung der gesellschaftlichen Produktivität Vereinigungen und Gesellschaften gebildet sowie andere Formen der kooperativen Zusammenarbeit entwickelt werden können.

Eine Konsequenz, die sich daraus ableitet, besteht darin, daß die Kooperation in der sozialistischen Landwirtschaft kein verselbständigtes gesellschaftliches Phänomen ist. Sie geht vielmehr stets von den LPGs und ihren Partnern aus, die mit Hilfe der Kooperationsbeziehungen ihren Reproduktionsprozeß effektiver gestalten. Daher tragen auch letztlich immer die LPGs die Verantwortung für die planmäßige Entwicklung ihrer Kooperationsbeziehungen. Von ihnen müssen Impuls und Initiative für das Zusammenwirken mit anderen LPGs, VEGs und weiteren sozialistischen Betrieben ausgehen. Sie sind mithin Initiatoren, Gestalter und Nutznießer der Kooperation, über die sie sich ständig neue Möglichkeiten eröffnen, um mehr, besser und billiger zu produzieren.

Der objektiv notwendige Ausbau der Kooperationsbeziehungen erweckt hin und wieder den Anschein, als trete heute in mancherlei Beziehung an die Stelle der LPG eine kooperative Organisationsform der LPG. Der Schein trügt jedoch; denn die Kooperation beeinträchtigt in keiner Weise die LPG in ihrer verfassungsrechtlichen Stellung. Sie ermöglicht es ihr vielmehr, diese Stellung unter den neuen, komplizierter gewordenen Reproduktionsbedingungen in der Landwirtschaft auch auszufüllen. Diese Bedingungen sind dadurch gekennzeichnet, daß die LPGs heute und künftig stärker als früher in ein vielmaschiges Netz von Wechselbeziehungen eingebettet sind, die sich auch über die Kooperation realisieren. Daraus resultiert u. a. auch, daß die genossenschaftliche Demokratie unter diesen Bedingungen nicht mehr nur auf die einzelne Genossenschaft beschränkt werden darf, sondern sich auch auf die Kooperationsbeziehungen ausdehnt.

Auf dem 8. Plenum des Zentralkomitees der SED wurde die Orientierung zur weiteren Vertiefung der Kooperation erneut bekräftigt, und es wurde eingeschätzt, daß sich diese Orientierung voll und ganz bewährt. „Die Einordnung der gesellschaftlichen Entwicklungsprozesse auf dem Lande in die ökonomische Strategie unserer Partei sowie die schrittweise Übernahme von wirtschaftsleitenden Funktionen durch die Kooperationsräte, bei Wahrung der Selbständigkeit der LPG und VEG, entsprechen dem Vorherrschen der genossenschaftlichen Produktion und setzen die vorhandenen Potenzen der Klasse der Genossenschaftsbauern für die Leistungssteigerung frei.“¹⁴

Eindeutige verfassungsrechtliche Regelung der Beziehungen der LPG zum sozialistischen Staat

Die LPGs haben als untrennbarer Bestandteil der sozialistischen Gesellschaft besonders ausgeprägte Beziehungen zum Staat und seinen Organen. Nach Art. 46 Abs. 3 Verf. sind diese Beziehungen einerseits dadurch gekennzeichnet, daß der Staat den LPGs hilft, die sozialistische Großproduktion auf der Grundlage fortgeschrittener Wissenschaft und Technik zu entwickeln. Zugleich besteht eine andere wesentliche — ebenfalls verfassungsrechtlich (Art. 46 Abs. 2) ausgestaltete — Seite dieser Beziehungen darin, daß die LPGs durch ihre Organisationen und ihre Vertreter in den Staatsorganen aktiv an der staatlichen Leitung der gesellschaftlichen Gesamtent-

6 Ebenda, S. 75.

7 Vgl. auch W. Felfe, Aus dem Bericht des Politbüros an die

7. Tagung des Zentralkomitees der SED, Berlin 1983, S. 35.

8 Vgl. hierzu R. Trautmann, „Leitung der LPG und Verwirklichung der genossenschaftlichen Demokratie“, NJ 1982, Heft 12, S. 532 ff.

9 Vgl. W. Felfe, a. a. O., S. 34.

10 Vgl. K. Hager, Aus dem Bericht des Politbüros an die 8. Tagung des Zentralkomitees der SED, Berlin 1984, S. 37 f.

11 Vgl. hierzu u. a. G. Rosenau, „Regelung des genossenschaftlichen Eigentums im neuen LPG-Gesetz“, NJ 1982, Heft 10, S. 443 ff.

12 E. Honecker, „In kampfereifester Zeit setzen wir den bewährten Kurs des X. Parteitag für Frieden und Sozialismus erfolgreich fort“ (Aus der Diskussionsrede auf der 7. Tagung des Zentralkomitees der SED), Berlin 1983, S. 39.

13 Vgl. hierzu R. Hähner, „LPG-Gesetz und rechtliche Regelung der Kooperationsbeziehungen zwischen den LPG und ihren Partnern“, Staat und Recht 1983, Heft 6, S. 450 ff.

14 K. Hager, a. a. O., S. 37.